

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 21. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2021)

zum Thema:

Veröffentlichung von Schuldaten

und **Antwort** vom 07. Jan. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10429

vom 21. Dezember 2021

über Veröffentlichung von Schuldaten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im neuen Koalitionsvertrag heißt es: „Das Merkmal ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ wird nicht mehr für Einzelschulen veröffentlicht.“ Damit würde der Bereich des Schulwesens weiter an Transparenz verlieren. Wird der Senat das Merkmal „nichtdeutsche Herkunftssprache“ künftig für Einzelschulen nicht mehr veröffentlichen? Wenn ja, warum und wurde dies einer rechtlichen Prüfung unterzogen?

Zu 1.:

Die Formulierung „veröffentlicht“ ist synonym zu verstehen mit „publiziert“ und zielt auf die Publikationen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Welche Publikationen mit welchem Inhalt jeweils entstehen ist allerdings eine fachpolitische Entscheidung, ohne einen daraus resultierenden Anspruch an bestimmte Themen und Inhalte bzw. ohne die Notwendigkeit der Durchführung einer rechtlichen Prüfung.

In den Publikationen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wurde auch bisher schon weitestgehend auf die Veröffentlichung statistischer Angaben zu einzelnen Schulen verzichtet bzw. es wurden lediglich gezielt Merkmale für einzelne Publikationen ausgewählt.

Diese Praxis wird nun fortgesetzt und bezieht auch das Berliner Schulporträt mit ein, welches aktuell überarbeitet wird. Dabei ist vorgesehen, unter anderem das Merkmal „nichtdeutsche Herkunftssprache“ zukünftig für Einzelschulen nicht mehr zu veröffentlichen: <https://www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis/>

2. Jürgen Kaube schreibt: „Die Vorstellung, es lasse sich der Anteil von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache an Schulen geheim halten, ist jedenfalls abenteuerlich und eine technokratische Phantasie. Sie ist überdies peinlich, sowohl gegenüber den betreffenden Schülern und ihren Eltern wie gegenüber den Schulen selbst. Denn sie enthält ja im Grunde das Eingeständnis, man könne den Zusammenhang von schulischer Leistung und sozialem Hintergrund gar nicht auflösen. Wenn das so ist, soll man es zugeben. Wenn es nicht so ist, gibt es keinen Grund, den Bürgern Daten vorzuenthalten. Es sei denn, man hielte sie für leicht beeinflussbare Dummköpfe.“ Quelle: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/berliner-senat-plant-index-zu-sozialem-hintergrund-in-schulen-17668497.html> Wie positioniert sich der Senat zu der Kritik Kaubes?

Zu 2.:

Der Senat positioniert sich nicht zu einzelnen Presseartikeln.

3. Inwieweit haben Bürger, insbesondere Eltern schulpflichtiger Kinder, ein Recht darauf, schulstatistische Daten über Einzelschulen zu erfahren, die möglichen Aufschluss über die jeweilige Schulkultur und Schulqualität geben, wie ist dieses Recht begründet und wo findet es seine Grenze? Insbesondere in Bezug auf schulscharfe Daten zu 1.) Anteil der Kinder nicht deutscher Herkunftssprache, 2.) Ergebnisse der Vergleichsarbeiten [Vera 3], 3.) Gewalt- und Drogendelikte, 4.) Schulabbrecherquote, 5.) Schuldistanz, 6.) Sozialdaten [vormals LMB-Quote], 7.) Quote der Quereinsteiger, 8.) Unterrichtsausfall.

4. Inwieweit begründet eine mögliche „Stigmatisierung“ einer einzelnen Schule, die ggf. negative statistische Werte aufweist, ein Recht oder sogar eine Fürsorgepflicht der Senatsverwaltung, schulscharfe Daten (insbesondere zu den oben genannten Bereichen 1-8) als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ zu behandeln und diese Daten nicht oder nur in cumulo zu veröffentlichen?

5. Wie sind das Recht der Eltern schulpflichtiger Kinder auf Informationsfreiheit im Schulwesen auf der einen Seite und auf der anderen Seite das Fürsorgebemühen des Senats, Schulen vor „Stigmatisierung“ schützen zu wollen, gegeneinander abzuwägen?

Zu 3., 4. und 5.:

Bürger, nicht nur Eltern schulpflichtiger Kinder, haben ein Recht auf statistische Geheimhaltung, ebenso aber auch ein Recht auf den Zugang zu statistischen Daten. Die Verwaltung befindet sich hier in einem Abwägungsprozess zwischen verschiedenen Rechtsnormen, sowie praktischen Prozessen und Entscheidungen zu statistischen Themenbereichen.

So wurden bisher in langjähriger Zeitreihe im genannten Schulporträt ausgewählte Daten zum Anteil der Kinder nicht deutscher Herkunftssprache, zu Ergebnissen der Vergleichsarbeiten, zur Schuldistanz und zum Unterrichtsausfall veröffentlicht. Des Weiteren finden sich, neben Informationen zum Betreuungsangebot, Leitbild und der personellen Ausstattung auch die Berichte der

Schulinspektion, um Eltern umfassende Informationen zu den jeweiligen Schulen zu bieten. Andere Daten, wie z.B. Sozialdaten werden dagegen nicht im Schulporträt veröffentlicht.

Diese Abwägungen sind das Resultat fachpolitischer Debatten und Entscheidungen und finden ihre Entsprechung in der praktischen Darstellung der Daten wie oben beschrieben auch zu Frage 1. erläutert.

6. Wie gestaltet sich die Rechtsprechung zum a.) Recht der Bürger und b.) Recht der Abgeordneten auf Veröffentlichung von schulscharfen Schuldaten?

Zu 6.:

Dem Senat ist hierzu keine Rechtsprechung bekannt.

7. In welchen Fällen hat die Senatsverwaltung Abgeordneten die öffentliche Übermittlung von schulscharfen Schuldaten in Form der Beantwortung einer Schriftlichen Anfragen verweigert?

8. Seit wann hat sich die Senatsverwaltung entschieden, bestimmte Schuldaten unter Verschluss zu halten und mit welchem Ziel war dies verbunden?

Zu 7. und 8.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie verweigert keine Beantwortung von Schriftlichen Anfragen, sondern beantwortet alle Anfragen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Regelungen und der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

9. a.) Was versteht der Senat darunter, zur Qualitätssteuerung „Lernerfolge im Längsschnitt“ zu erfassen und wann soll dies in der 19. WP eingeführt werden? Sollen die erhobenen Daten veröffentlicht werden?

b.) Wie können „die Messinstrumente um persönlichkeitsbildende, partizipative und demokratische Elemente der Schule sowie das Gelingen von Übergängen“ erweitert werden?

Zu 9.:

Die Formulierung „im Längsschnitt“ verweist auf eine zeitliche Betrachtung vorliegender Daten. Welche Daten zur Qualitätssteuerung zu nutzen sind und in welcher Form eine Veröffentlichung dieser Daten geplant ist, ist aktuell noch offen. Dies gilt auch für Frage b.).

Berlin, den 7. Januar 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie